

Einführende Information über die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Tübingen

Diese kurze Information ist zunächst gedacht für die neu approbierten Kollegen, die ihre erste Stelle als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in Baden-Württemberg antreten. Darüber hinaus wendet sie sich an Berufsangehörige, die schon in anderen Ländern der Bundesrepublik oder im Ausland gearbeitet haben und jetzt in Baden-Württemberg eine weitere Station ihres Berufslebens antreten. Sie sollen hier allgemeine Informationen über ihr berufsständisches Versorgungswerk im Land Baden-Württemberg erhalten. Ausführliche Informationen können im Internet unter www.bwva.de abgerufen werden.

A. Rechtsgrundlage

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (kurz »Versorgungsanstalt« genannt) wurde im Jahr 1952 durch Landesgesetz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Tübingen gebildet. Sie untersteht der Staatsaufsicht durch das Land Baden-Württemberg. Ihre Aufgabe ist es, den Teilnehmern und ihren Hinterbliebenen im Falle der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes Versorgung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgungsanstalt und der Satzung zu gewähren.

B. Berufsständische Selbstverwaltung

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt setzt den Rahmen: »Soweit die Verhältnisse der Versorgungsanstalt nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch die Satzung geregelt«. Satzungsgebendes Organ ist die Vertreterversammlung.

Sie besteht aus gewählten Vertretern der drei an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsgruppen. Über die laufenden Angelegenheiten der Versorgungsanstalt beschließt der von der Vertreterversammlung gewählte Verwaltungsrat. Ehrenamtlicher Leiter ist der Präsident der Versorgungsanstalt, zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats, der ebenfalls von der Vertreterversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt wird.



C. Teilnehmerkreis

1. Pflichtteilnahme

Als Pflichtteilnehmer gehören der Versorgungsanstalt Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Ausgenommen von der Teilnahmepflicht sind

- Berufsangehörige, die bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme berufsunfähig sind,
- Berufsangehörige, die die Altersgrenze erreicht haben,
- Berufsangehörige, die Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind und solange für sie Versicherungsfreiheit in der Deutschen Rentenversicherung besteht.

2. Angestellte Teilnehmer und Deutsche Rentenversicherung

Angestellte Teilnehmer sind gleichzeitig in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Sie werden dort jedoch auf Antrag befreit.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Teilnahme an der Versorgungsanstalt, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung führt hingegen nicht zur Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Versorgungsanstalt. Insofern hat die berufsständische Versorgungseinrichtung für den teilnehmenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Vorrang vor der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Freiwillige Teilnahme

Bei Erlöschen der Pflichtteilnahme (zum Beispiel Wegzug aus Baden-Württemberg) kann die Teilnahme mit allen Rechten und Pflichten freiwillig fortgesetzt werden. Dies gilt nicht, solange in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitgliedschaft besteht. In allen anderen Fällen bleibt der Versorgungsschutz für Berufsangehörige durch eine freiwillige Teilnahme weiter gewährleistet, beispielsweise wenn ein Teilnehmer vorübergehend seinen Beruf nicht ausübt, weil er sich der Kindererziehung widmet.

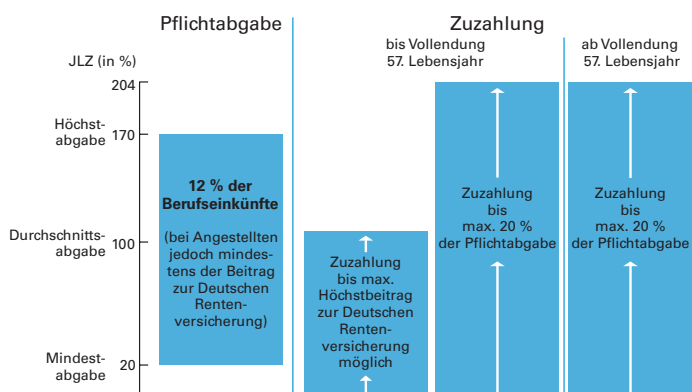
4. Wechsel der Versorgungseinrichtung - Überleitung

Bei einem Wechsel der Versorgungseinrichtung können die bisher geleisteten Beiträge auf Antrag an das neu zuständige Versorgungswerk übergeleitet werden, wenn die abgabepflichtige Teilnahmezeit 96 volle Monate nicht überschritten hat. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten seit Beginn der Teilnahme zu stellen. Die weiteren Modalitäten sind in den Überleitungsabkommen zwischen den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Ist eine Überleitung nicht möglich, leistet im Versorgungsfall jede Versorgungseinrichtung nach ihrem Satzungsrecht. Sonderregelungen gelten bei Migration zwischen Versorgungsträgern innerhalb der EU.

D. Versorgungsabgaben

Die Abgaben der Teilnehmer bestimmen individuell die Höhe der späteren Leistungen und finanzieren neben den Vermögenserträgen die Versorgungsleistungen. Daher heißt es im Gesetz über die Versorgungsanstalt: »Die Teilnehmer sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.« Für niedergelassene Teilnehmer, leitende Ärzte, Praxisvertreter u. a. beträgt die jährliche Versorgungsabgabe 12 % der Berufseinkünfte (BE) des vorletzten Jahres. Die Höchstabgabe beträgt das 1,7-fache, die Mindestabgabe 20 % der Durchschnittsabgabe. In den ersten beiden Jahren der erstmaligen Niederlassung braucht auf Antrag nur die Mindestabgabe gezahlt zu werden.

Versorgungsabgabe



Jahresleistungszahlen (JLZ) in % der Durchschnittsabgabe

Abweichend davon bezahlen Angestellte, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, mindestens den gleichen Betrag, der sonst zur Rentenversicherung zu zahlen wäre. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Zuschüsse in Höhe der Hälfte dieser Abgabe zu gewähren. Beamte und Nichtberufsausübende können die Herabsetzung der Versorgungsabgabe oder – unter bestimmten Voraussetzungen – das Ruhen der Abgabepflicht beantragen. Im Ausland beschäftigte Teilnehmer, die dort gesetzlich sozialversichert sind, können ebenfalls die Zahlung der herabgesetzten Abgabe beantragen. Neben den Pflichtabgaben können auf Antrag zusätzliche Abgaben entrichtet werden (Zuzahlungen).

Neben den Pflichtabgaben können auf Antrag zusätzliche Abgaben entrichtet werden (Zuzahlungen).

E. Versorgungsleistungen

Die Teilnehmer haben ohne Wartezeit Anspruch auf Ruhegeld (ggf. auch mit Kinderzuschlägen)

- bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als sechs Monate dauert (Ruhegeld auf Zeit),
- bei dauernder Berufsunfähigkeit,

sowie Anspruch auf anteiliges oder volles Ruhegeld (Teilrente bzw. Vollrente; ggf. auch mit Kinderzuschlägen)

- ab Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze mit Abschlägen, deren Höhe davon abhängt, ob der Beruf aufgegeben wird oder nicht (vorgezogenes Altersruhegeld),
- ab Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld),
- ab Erreichen der Altershöchstgrenze mit Zuschlägen (hinausgeschobenes Altersruhegeld).

Die Hinterbliebenen der Teilnehmer haben Anspruch auf

- Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 60 % des Ruhegeldes,
- Halbwaisenrente in Höhe von 15 % des Ruhegeldes,
- Vollwaisenrente in Höhe von 30 % des Ruhegeldes,
- Sterbegeld in Höhe von zwei monatlichen Ruhegeldern.

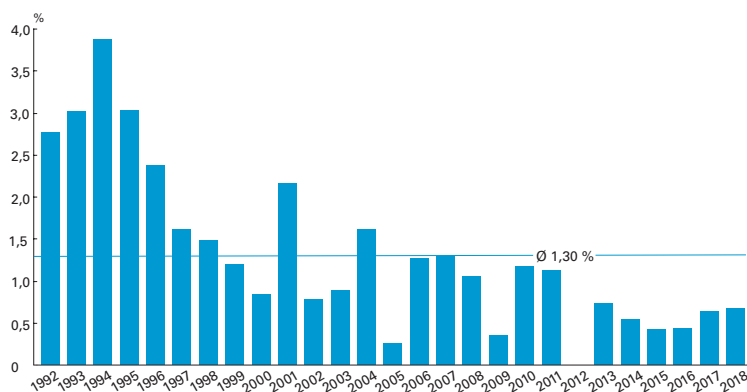
Ferner kann der Verwaltungsrat im einzelnen Fall und im Rahmen des Anstaltszweckes aus Billigkeitsgründen Leistungen bewilligen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Ermessensleistungen). Darunter fallen insbesondere Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

F. Finanzierungsverfahren

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt gewährt seit 1952 dynamische Versorgungsleistungen. Ihr Finanzierungssystem, das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, verbindet Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahren. Damit wird eine einseitige Abhängigkeit entweder von der wirtschaftlichen Situation des Berufsstandes (wie beim reinen Umlageverfahren) oder von der Kapitalmarktentwicklung (wie bei vollständiger Kapitaldeckung) vermieden.

Durch eine relative Bewertung der jährlichen Versorgungsabgaben werden diese in Jahresleistungszahlen (JLZ) umgewandelt und damit dem Geldwertschwund entzogen. Die in jungen Jahren erworbenen Jahresleistungszahlen sind genauso rentenwirksam wie die kurz vor Rentenbeginn gezahlten Abgaben. Am Ende des Berufslebens ist für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs die Summe der Jahresleistungszahlen maßgebend. Wenn der Versorgungsfall vor der vorgezogenen Altersgrenze eintritt (Berufsunfähigkeit, Tod), wird der erworbene Anspruch durch Zurechnungsjahre ergänzt.

Punktwertsteigerungen zum 01.07.



VA-Seminare

Die Versorgungsanstalt bietet zweimal jährlich halbtägige Seminare für ihre Teilnehmer an. Bitte informieren Sie sich bezüglich der Termine, Tagungsorte und Formalitäten auf unserer Internetseite:

www.bwva.de/fuer-teilnehmer/va-seminare.html



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Postfach 26 49
72016 Tübingen

Gartenstraße 63
72074 Tübingen

Tel. 0 70 71 / 201 - 0
Fax 0 70 71 / 2 69 34
E-Mail info@bwva.de
www.bwva.de

LBBW
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 7477 5012 14
IBAN DE28 6005 0101 7477 5012 14
BIC SOLA DE ST 600

Commerzbank Tübingen
BLZ 641 400 36
Kto.-Nr. 8 949 505
IBAN DE33 6414 0036 0894 9505 00
BIC COBA DE FF XXX

